

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.07.1995

Geschäftszahl

93/07/0043

Rechtssatz

Die Verzögerung der Erlassung eines bereits konzipierten Bescheides aus dem Grunde der Abhaltung "behördeninterner Besprechungen" über Sachverhalte stellt ein ausschließliches Verschulden der Behörde iSd letzten Satzes des § 73 Abs 2 AVG dar.